

# Ruderordnung (RO)

## 1. Geltungsbereich

Für alle Mitglieder und Gäste des Bremerhavener Rudervereins v. 1889 e.V. sowie für die Schülerruder – Riegen gilt diese Ruderordnung.

Die für den Schulruderbetrieb verantwortlichen Lehrer können darüber hinaus Regelungen für ihre Riegen erlassen.

## 2. Ruder – Ausschuss (RA)

Der Ruderausschuss wird einberufen und geleitet vom Vorsitzenden Sport. Für den allgemeinen Ruderbetrieb ist der Ruderwart, für den Trainingsbetrieb ist/sind der/die Trainer verantwortlich. Zur Unterstützung steht dem Ruderwart und den Trainern der RA zur Verfügung.

Dem RA gehören an: der Ruderwart  
die Trainer und Übungsleiter  
der Vorsitzende Sport  
der Wanderruderwart  
der Bootswart  
der Jugendvorsitzende  
der stellvertretende Jugendvorsitzende

## 3. Ruderklassen

Alle Ruderer und Gäste, die ein Vereinsboot oder Privatboot mit Vereinsflagge benutzen wollen, müssen mindestens 15 Minuten schwimmen können. Jedes Vereinsmitglied gehört einer Ruderklasse an. Diese definiert, in welchen Grenzen bzw. in welchen Booten sie/er rudern darf.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Zusammenfassung (Näheres siehe Anhang 1):

Klasse	Bezeichnung	Fahrtbereich	Bootsgattungen
„A“	Weserobmann;	max. Fahrbereich lt. Ruderordnung;	Einer und Mannschaftsboote
„B“	Fahrten-Obmann;	Schiffahrtsweg Elbe-Weser, Fischereihafen, Lune, Medem;	Einer und Mannschaftsboote
„C“	Steuermann;	Kennedybrücke bis Tidesperwerk; Obere Geeste bis Brameler Brücke bei Einsetzen am Wintersteg;	Einer und Mannschaftsboote
„D“	Einerfahrer;	Kennedybrücke bis Tidesperwerk;	Einer
„E“	Anfänger	nur unter Aufsicht in Sichtweite und Hörweite am BRV-Anleger	

Die Ruderausbildung wird vom Ruderwart und den Übungsleitern geleitet. Ihnen stehen die Ruderhelfer zur Seite, die nach einer Unterweisung (Inhalte siehe Anhang 2) vom Ruderwart benannt werden. Die Namen der RA-Mitglieder werden am „Schwarzen Brett“ bekannt gegeben.

Die Ruderklassen „A“, „B“, „C“ und „D“ werden durch Prüfung erlangt. Der Ruderwart nimmt bedarfsorientiert Prüfungen ab.

Der Prüfungsinhalt wird in der Tabelle im Anhang 1 dieser Ruderordnung aufgezeigt.

Ruderer die mit entsprechenden Vorkenntnissen von anderen Rudervereinen zu uns kommen, werden nach Einweisung in die örtlichen Besonderheiten in die entsprechenden Ruderklassen übernommen.

Anhang 1: Ruderklassen. Anhang 2: Ausbildungskatalog Ruderhelfer. Anhang 3: Bootsbenutzungsordnung. Anhang 4: Rechtsquellen

Die Einteilung der aktiven Mitglieder in die einzelnen Ruderklassen wird vom Ruderausschuss vorgenommen und zu Beginn jedes Jahres ausgehängt.

#### **4. Fahrberechtigung und Fahrtbereich**

Unter Beachtung der Ruderklassen dürfen Fahrten auf der Geeste, der Lune, dem Schifffahrtsweg Elbe–Weser und auf der Weser aufwärts bis zum Nordenhamer Ruderclub, abwärts bis Höhe Einfahrt Kaiserschleuse, sowie im Fischereihafen (unter Beachtung der Hafenordnung) ohne besondere Genehmigung unternommen werden.

Wochenendfahrten sind drei Tage vor Antritt der Fahrt melden.

Jede Fahrt ist vor Beginn mit Angabe der Bootsbesetzung, des Fahrtziels und der Startzeit im Fahrtenbuch einzutragen und der Obmann durch Unterstreichen zu kennzeichnen.

Tagesfahrten, die länger als 3 Stunden dauern, müssen vor Antritt der Fahrt im Fahrtenbuch unter Bemerkungen mit einem entsprechenden Vermerk versehen werden.

Sollten Fahrten in Bereich und / oder Zeit die oben genannten Grenzen überschreiten, so sind sie vorher rechtzeitig dem RA zu melden und müssen durch den Vorsitzenden Sport, den Ruderwart oder den Wanderruderwart genehmigt werden. Die Fahrt und die voraussichtlich benötigten Boote sind auszuhängen.

Der Obmann muss sich während der Fahrt ausweisen können.

Der Fahrtantritt ist verboten – beziehungsweise die Fahrt ist umgehend zu beenden:

- bei Sichtbehinderung z.B. durch Nebel, Starkregen oder Schneetreiben bei Sichtweite < 1400 mtr (im Geestevorhafen und auf der Weser)
- beim Aufziehen eines Gewitters
- bei Sturm
- bei Eisbildung.

Bei Fahrten vom 15. November bis 15. März besteht für die gesamte Bootsbesetzung die Pflicht, Schwimmwesten zu tragen.

Kinder und Jugendliche dürfen in dieser Zeit nur unter Aufsicht eines Trainers rudern. Nach dem 15. März wird insbesondere Kindern und Jugendlichen im Skiff das Tragen von Schwimm- oder Rettungswesten weiterhin empfohlen, bis die Wassertemperatur ca. 15 Grad erreicht.

Zu Beginn jeder Saison sind Kinder und Jugendliche durch Ausbilder oder Trainer in Sicherheitsfragen zu unterweisen.

Fahrten nach Sonnenuntergang

Grundsätzlich dürfen Fahrten nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gemacht werden.

Ausnahme: Auf der Geeste zwischen Tidesperrwerk und Kennedybrücke sind Fahrten auch nach Sonnenuntergang zulässig, wenn das Boot mit einem von allen Seiten sichtbaren weißen gewöhnlichen Licht ausgerüstet ist.

#### **5. Fahrten auf der Seeschifffahrtsstrasse Weser und an der Küste**

In diesem Fahrtbereich sind geeignete Boote zu verwenden wie „Yole de mer“ oder andere mit Abdeckungen und Auftriebskörpern versehene Boote.

Fahrten sind nur erlaubt, wenn die Ruderfertigkeiten jedes einzelnen Ruderers dafür ausreichend sind (z.B. Rudern bei Wellengang, Notwendigkeit schneller Manöver).

Anhang 1: Ruderklassen. Anhang 2: Ausbildungskatalog Ruderhelfer. Anhang 3: Bootsbenutzungsordnung. Anhang 4: Rechtsquellen

Der Verantwortliche Bootsführer muss Inhaber der Ruderklasse A (Weserobmann) sein.

Die Mitnahme von Schöpfgefäßen und Schwimmwesten wird empfohlen.

Bei Fahrten auf der Weser, die über die nördliche Grenze unseres Ruderreviers hinausgehen (von Kaiserschleuse Richtung Nordsee) und bei Fahrten im Küstenbereich ist die Mitnahme von Schwimm-/ Rettungswesten für jeden Bootsinsassen vorgeschrieben. Der Obmann muss die Ruderklasse A vorweisen und die Regeln der Küstenruderordnung des DRV einhalten.

## **6. Allgemeine Regeln**

Nach den gesetzlichen Vorschriften übernimmt der Obmann die Verantwortung für Mannschaft und Boot. Die Mannschaft muss in jedem Fall seinen Anordnungen folgen. Der Obmann ist nicht notwendigerweise der Steuermann.

Er hat die für die jeweiligen Bereiche gültigen gesetzlichen (Ver-)Ordnungen und Regeln (Anhang 4) einzuhalten.

Bei Beeinträchtigung durch Alkohol, Drogen oder Medikamente dürfen Boote weder betreten, noch gerudert oder gesteuert werden.

Bedeutsame Bootsschäden und insbesondere Unfälle mit Personenschäden sind dem Vorstand unverzüglich zu melden und zeitnah ein Protokoll für die Versicherung zu erstellen.

## **7. Bootsbenutzungsordnung (BBO) siehe Aushang am „Schwarzen Brett“**

Aus der Bootsbenutzungsordnung (Anhang 3) ist ersichtlich, welche Boote besonderen Bedingungen unterliegen und welche Boote entsprechend der Einteilung der RK (Punkt 3 dieser RO) ohne besondere Genehmigung von den aktiven Mitgliedern benutzt werden dürfen.

## **8. Bootspflege**

Die Boote sind sachgerecht zu lagern und zu tragen.

Nach Bootstarnsporten sind sie spätestens am Folgetag aufzuriggern.

Die Boote und das Zubehör sind nach jeder Fahrt an ihren Platz

zurückzulegen. Boote sind von innen und außen zu reinigen. Dieses gilt auch für Privatboote, die in den Hallen des BRV gelagert werden.

Für die Sauberkeit und Schäden an Boot und Zubehör ist immer die Mannschaft verantwortlich, die das Boot und Zubehör zuletzt benutzt hat – auch dann, wenn dieses beschmutzt oder beschädigt übernommen wurde.

Bootsschäden sind sofort in das Fahrtenbuch und in die Schadensliste am Fahrtenbuchpult einzutragen.

Beschädigte Boote oder und beschädigtes Zubehör dürfen nicht benutzt werden.

## **9. Ruderkleidung**

Die offizielle Ruderkleidung ist bei Vereinsveranstaltungen zu tragen.

## **10. Strafen**

Bei Verstößen gegen diese Ruderordnung kann der Ruderausschuss Strafen verhängen.

Diese Ruderordnung wurde auf der RA Sitzung am 7.8.2013 beschlossen und auf der Vorstandssitzung am xxxxxxxx bestätigt. Sie tritt im Ruderjahr 2013 in Kraft.

Anhang 1 zur Ruderordnung vom

### **RK „A“ = Weserobmann**

Fahrtbereich als Obmann: max Fahrtbereich gemäß Ruderordnung

Voraussetzungen:

Mindestalter 18 Jahre,

Klasse B sowie 1000 geruderte Kilometer

2 revierfremde Fahrten, 10 Ausfahrten auf die Weser,

Kenntnisse:

Revier Unterweser, Vertiefung See-Schiffahrtsstraßen-Ordnung, Hafenordnung, Kollisionsverhütungsregeln, Rettung auf See, Sicherheit für Sportboote

(Wieder-)Erhalt der Ruderklasse:

30 geruderte km auf der Unterweser innerhalb der letzten 3 Jahre

### **RK „B“ = Fahrtenobmann**

Fahrtbereich als Obmann: Geeste-Elbe-Kanal, Lune, Fischereihafen, Medem.

Benutzung von Schleusen. Durchführung von Wanderfahrten auf allen

Binnengewässern mit folgender Einschränkung:

Fahrten auf Rhein, Donau, Bodensee, Mecklenburger Seenplatte und im Ausland erfordern die zusätzliche Genehmigung des Vorstands.

Voraussetzungen:

Mindestalter 16 Jahre (alleinverantwortliche Fahrtleitung ab 18 Jahren),

RK C sowie 500 geruderte Kilometer

2 Schleusungen, 1 Tageswanderfahrt

Kenntnisse:

Rudern auf fremden Gewässern, Verantwortung/Leitung einer Wanderfahrt, Boote steuern und führen, Staustufen, Verkehrsregeln, Boote und Zubehör/Boottransport, Ruderbefehle, Sicherheit für Sportboote/Unfälle, Umweltschutz, Knoten (orientiert sich am Fahrtleiter des DRV)

(Wieder-)Erhalt der Ruderklasse:

50 geruderte km und 2 Schleusungen innerhalb der letzten 5 Jahre

### **RK „C“ = Steuermann**

Fahrtbereich als Obmann: zwischen den Geeste-Sperrwerken, bei Einsetzen des Bootes am Steg „Obere Geeste“ (Wintersteg) bis Brameler Brücke

Unter 15 Jahren: Tidesperrwerk bis Kanu Verein „Frohe Fahrt“

Voraussetzungen:

Mindestalter 14 Jahre, Erfahrung im Rudern und Steuern eines Mannschaftsbootes und in der Organisation einer Ausfahrt. RK D (hiervon kann im Ausnahmefall abgewichen werden).

Kenntnisse:

Ruderordnung, Bootsbenutzungsordnung, Kommandos/Führung einer Mannschaft, Verkehrsregeln in Auszügen, Revierkenntnisse, Bootskunde/-pflege/Tragen des Bootes, Fahrtvorbereitung, Fahrtabschluss, Sicherheit auf dem Wasser, Unfälle/Bootsschäden

(orientiert sich am „Obmann“ des DRV)

(Wieder-)Erhalt der Ruderklasse:

entfällt

## **RK „D“ = Einerfahrer**

Fahrtbereich: zwischen den Geeste-Sperrwerken, unter 15 Jahren zwischen Tidesperrwerk und Kanu Verein „Frohe Fahrt“, unter 13 Jahren Tidesperrwerk bis Achgelisbrücke

Voraussetzungen:

Erfahrung im Rudern und Steuern eines Einers und in der Organisation einer Ausfahrt.

Kenntnisse:

Ruderordnung, Bootsbenutzungsordnung, Verkehrsregeln in Auszügen, Revierkenntnisse, Bootskunde/-pflege/Tragen des Bootes, Fahrtvorbereitung, Fahrtabschluss, Sicherheit auf dem Wasser, Unfälle/Bootsschäden

(Wieder-)Erhalt der Ruderklasse:

Entfällt

## **RK „E“ = Anfänger**

Anfänger dürfen nicht allein rudern.

Sie können im Rahmen der Ausbildung unter Aufsicht durch einen Trainer, Übungsleiter oder Ruderhelfer rudern. Dabei haben sie sich in dessen Sicht- und Rufweite aufzuhalten.

Sie dürfen weiterhin im Mannschaftsboot unter Anleitung durch einen Obmann (mindestens RK C) mitfahren.

## **RK C = Steuermann.**

(...)

Im Ausnahmefall kann der Steuermann jünger als 14 Jahre sein, vorausgesetzt, er hat die erforderlichen theoretischen Kenntnisse und wird von einem Trainer/Übungsleiter des BRV als Steuermann einer Regattamannschaft eingesetzt und angeleitet.

**Begründung:** Wir werden möglicherweise in Zukunft Vierer haben, in denen niemand 14 ist. Diese Boote sollten auch mal 2 km allein fahren dürfen. Das Revier ist ja ohnehin altersabhängig eingeschränkt; zur Erinnerung: unter 13 Autobahnzubringer, unter 15 Frohe Fahrt.

## Anhang 2 zur Ruderordnung vom

### Inhalte der Ruderhelfer – Ausbildung:

- (1) Verantwortungskette
- (2) Führungsstile, Umgang mit Jugendlichen und Kindern
- (3) Methodik des Lehrens
- (4) Sicherheitsaspekte beim Rudern
- (5) Material und Transport erklären in Theorie und Praxis
- (6) Methodik des Ruderunterrichts in Theorie und Praxis
- (7) Leitbild des DRV (Video)
- (8) Fehlerkorrektur in Theorie und Praxis
- (9) Mitgliedschaft im Verein, Motivation, Formalien
- (10) Fahrten und Veranstaltungen des Vereins organisieren

Anhang 3 zur Ruderordnung vom  
Bootsbenutzungsordnung:

#### Anhang 4: Rechtsquellen:

Geeste:	Hafenordnung Polizeiverordnung für den Geeste-Elbe-Schiffahrtsweg
Fischereihafen:	Hafenordnung
Weser:	Seeschiffahrtsstraßenordnung, Kollisionsverhütungsregeln